

GGH · Postfach 10 25 09 · 69015 Heidelberg

Herrn Martin Gröger Frau Birgit Schleweis Kirchstraße 34 69115 Heidelberg Haus- und WEG-Verwaltung

Sylvia Roderig

Telefon: 06221 - 53 05-216 Telefax: 06221 - 53 05-131 s.roderig@ggh-heidelberg.de

2. November 2015

WEG 0046, Kirchstraße 34, 69115 Heidelberg Benachrichtigung der Angrenzer

Sehr geehrte Frau Schleweis, sehr geehrter Herr Gröger,

zu Ihrer Kenntnis übersenden wir Ihnen die Angrenzer Benachrichtigung zu dem geplanten Bauvorhaben in der Kurfürsten Anlage 52-58 in 69115 Heidelberg. Bitte beachten Sie, dass bei evtl. Bedenken gegen das Vorhaben eine schriftliche Benachrichtigung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt vorgebracht werden muss.

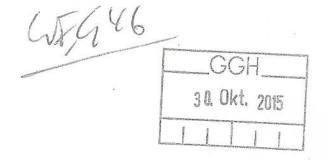
Für Fragen hierzu nehmen wir uns gerne Zeit für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sylvia Roderig

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und benötigt daher keine Unterschrift)

BIC: AARBDE5W550





Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg Einschreiben / Rückschein WEG Kirchstraße 24, 34 + 36 vertreten durch Vewalter

Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbh

Heidelberg

Bluntschlistraße 14 69115 Heidelberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen 2015/1270/VB Amt/Dienststelle
Amt für Baurecht- und
Denkmalschutz

Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Kornmarkt 1

Bearbeitet von Frau Emmerich

Technisches Bürgeramt/EG

Telefon 06221 58-25580

Telefax 06221 58-25900

E-Mail manuela.emmerich@heidelberg.de

Datum 27.10.2015

BENACHRICHTIGUNG DER ANGRENZER

AKTENZEICHEN	2015/1270/VB	Bauvorbescheid
	Bei Rückfragen UNBEDINGT angeben	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)
Bauherr Entwurfsverfasser	Epple Projekt GmbH, Herr Andreas Epple, Vangerowstraße 2,	
	69115 Heidelberg	
	hübner + erhard und partner, Herr Dietmar Erhard, Kaiserstraße 48,	
	69115 Heidelberg	
Flurstück(e)	4264/1	
Bauort	Kurfürsten-Anlage 52 - 58, 69115 Heidelberg	
Bauvorhaben Abbruch aller Gebäude und der Tiefgarage sowie Neubau von Bürog -BAUVORANFRAGE-		rteideiberg iefgarage sowie Neubau von Bürogebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei unserem Amt wurde der Antrag für oben genanntes Vorhaben eingereicht.

Sie sind uns als Verwalter/in des Grundstückes Kirchstraße 24, 34, 36, Flst.Nr. 4264/8, benannt worden. Die Wohnungs-/Eigentümergemeinschaft ist nach § 55 LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) von dem Vorhaben zu benachrichtigen.

Sie sind als Verwaltung der Eigentümergemeinschaft verpflichtet, die einzelnen Miteigentümer unverzüglich über diese Benachrichtigung zu informieren.

Die Bauvorlagen können im Technischen Bürgeramt, Kornmarkt 1 (Verwaltungsgebäude Prinz Carl), Erdgeschoss, eingesehen (Öffnungszeiten: Montags und freitags 8.00-12.00 Uhr, dienstags und mittwochs 8.00-16.00 Uhr, donnerstags 8.00-17.30 Uhr) und eventuelle Bedenken gegen das Vorhaben innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieser Benachrichtigung schriftlich beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt vorgebracht werden.

Wir bieten Ihnen als besonderen Service die Möglichkeit, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Bauvorlagen Online im Internet unter folgender Adresse einzusehen:

http://www.heidelberg.de/bau-online

Nach der entsprechenden Auswahl Bauherrenauskunft, Behördenbeteiligung <u>oder</u> Nachbaranhörung (Benachrichtigung der Angrenzer) können Sie sich mit Ihrer Online-ID 74927 sowie Ihrem persönlichen PIN iB?32>qJ entsprechend anmelden.

Die Einhaltung der **Schriftform** setzt voraus, dass Sie Ihre etwaigen Einwendungen **eigenhändig durch Namensunterschrift** unterzeichnen - eine Einlegung mittels E-Mail (und damit ohne Unterschrift) genügt diesem Erfordernis nicht und führt dazu, dass die Einwendungen nicht wirksam erhoben sind.

Die vom Antrag durch Zustellung Benachrichtigten werden zudem mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind (materielle Präklusion). Falls Sie Einwendungen erheben, müssen Sie diese innerhalb der Vierwochenfrist mit Begründung dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz vorlegen. Später eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt und auch nicht nach Erteilung der Genehmigung im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden.

Es ist auch möglich, die Bauvorlagen durch einen Beauftragten einsehen und eventuelle Einwendungen vorbringen zu lassen; in diesem Fall ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Falls Sie nicht mehr Verwalter sind, bitten wir um Mitteilung des neuen Verwalters.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem geltenden Recht wird von Amts wegen geprüft.

Hinweis:

Über eventuelle Einwendungen erhalten Sie im Zusammenhang mit einer positiven Entscheidung über den vorliegenden Antrag Bescheid; bei einer Versagung oder Rücknahme des Antrags erfolgt keine weitere Mitteilung (vergleiche § 58 Abs. 1 LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)).

Mit freundlichen Grüßen

Emmerich

i.A.